

12. partnersprachliches Schuljahr

Informationen für Schülerinnen
oder Schüler und Eltern



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'enseignement obligatoire de langue française
SEnOF
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA

Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport
DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport **EKSD**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Allgemeine Informationen.....	4
2.1	12. partnersprachliches Schuljahr.....	4
2.2	12. partnersprachliches Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentyp.....	5
2.3	3 Varianten.....	5
2.3.1	Tägliche Heimkehr (Variante 1).....	6
2.3.2	Gegenseitiger Austausch (Variante 2)	6
2.3.3	Bei Pensionseltern wohnen (Variante 3).....	7
3	Anmelungsverfahren.....	8
3.1	Zulassungsbedingungen	8
3.1.1	12. partnersprachliches Schuljahr	8
3.1.2	12. partnersprachliches Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentyp.....	9
3.2	Anmeldung	10
4	Kontakt.....	11

1 Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler

Werte Eltern

Wir sind sehr erfreut darüber, dass Sie sich für ein 12. partnersprachliches Schuljahr interessieren.

Die Mehrsprachigkeit unseres Landes bietet der Bevölkerung ein wahrhaftes Sprachlabor an. 1982 führte die Erziehungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Freiburg das 12. partnersprachliche Schuljahr ein. Dies ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, welche die obligatorische Schulzeit beendet haben, ihre Kenntnisse in der anderen Sprachgemeinschaft zu vertiefen, bevor sie eine Lehre oder ein Studium in Angriff nehmen.

Das 12. partnersprachliche Schuljahr verfolgt somit verschiedene Ziele: Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in der Partnersprache, Angebot einer wertvollen Zwischenlösung, Förderung der Kontakte, Gelegenheit die Kultur der anderen Sprachgemeinschaft besser kennen zu lernen. Somit ermöglicht es neben der Vertiefung der Kenntnisse in der Partnersprache und dem Entdecken der Kultur der anderen Sprachgemeinschaft hochwertige menschliche Erfahrungen.

Dieses Dokument beinhaltet allgemeine Informationen für ein 12. partnersprachliches Schuljahr.

Wir wünschen jedem Schüler, jeder Schülerin viel Erfolg beim Lernen, sowie eine bereichernde Lebenserfahrung sowie alles Gute für die berufliche Zukunft.

2 Allgemeine Informationen

2.1 12. partnersprachliches Schuljahr

Das 12. partnersprachliche Schuljahr ist ein Angebot für Schüler und Schülerinnen, die ihre letzte Schulstufe der obligatorischen Schulzeit beendet haben und den Wunsch haben, ihre Kenntnisse in der Partnersprache zu vertiefen und zu erweitern (Französisch für die Deutschsprachigen, Deutsch für die Französischsprachigen). Ausnahmsweise kann dies ebenfalls in einer Schule des Kantons Tessin (*scuola media*) vorgesehen werden, vorausgesetzt der Schüler oder die Schülerin verfügt über genügend sprachliche Kompetenzen, um dem Schulunterricht auf Italienisch folgen zu können.

Der Schüler oder die Schülerin kann somit eine Schule der anderen Sprachgemeinschaft des Kantons Freiburg oder der Kantone AG, BE, BL, BS, FR, JU, LU, SO, VS, ZH mit denen ein Regionales Schulabkommen (RSA) besteht, der Westschweizer Kantone (*Convention scolaire Romande*) und des Kantons TI besuchen. Ausnahmsweise und unter gewissen Bedingungen kann ein 12. partnersprachliches Schuljahr ebenfalls in einer Schule eines Kantons, der nicht eine der oben genannten Vereinbarungen unterzeichnet hat, absolviert werden.

Während des 12. partnersprachlichen Schuljahres werden die Schüler und Schülerinnen in Klassen des letzten Schuljahres der Orientierungsstufe einer Schule der anderen Sprachgemeinschaft den Klassentyp eingegliedert, dem sie an ihrer bisherigen Schule zugewiesen wurden. Während des Schuljahres nimmt der Schüler oder die Schülerin am Schulunterricht und am Klassenleben teil und erhält am Ende eine offizielle Bescheinigung mit einem Kommentar zur Integration in der Klasse und zu den erzielten Lernfortschritten in der Partnersprache. Die Möglichkeit in einem anspruchsvolleren Klassentyp das 12. partnersprachliche Schuljahr zu absolvieren besteht nur für die Freiburger Schüler und Schülerinnen und nur innerhalb des Kantons Freiburg. Die Aufnahme erfolgt gemäss den Zeugnisbestimmungen. Mehr darüber finden Sie im Kapitel „12. partnersprachliches Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentyp“.

Es ist wünschenswert, dass der Schüler oder die Schülerin die Berufswahl schon vor Beginn des 12. partnersprachlichen Schuljahres getroffen hat. Er oder sie nimmt dafür mit der Berufsberatung der jetzigen oder zukünftigen Schule Kontakt auf.

Bitte beachten Sie im Verlauf des 12. partnersprachlichen Schuljahres die Anmeldefristen, sei es für die Schulen des S2 oder für die gewählte postobligatorische Ausbildung.

2.2 12. partnersprachliches Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentyp

Wie schon im vorigen Abschnitt erwähnt, erfolgt das ordentliche 12. partnersprachliche Schuljahr im gleichen Klassentyp, in der sich der Schüler oder die Schülerin während des letzten Schuljahres der obligatorischen Schulzeit befand.

Für die *Freiburger* Schüler und Schülerinnen, besteht die Möglichkeit, ein 12. partnersprachliches Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentyp zu absolvieren.

Diese Möglichkeit besteht nur Schülern und Schülerinnen, die das letzte Schuljahr der obligatorischen Schulzeit (11^H, 3. OS) in der Sekundar- oder Realklasse im *Kanton Freiburg* absolviert haben. Zudem müssen die Schüler oder Schülerinnen, die an diesem Programm teilnehmen, gute Kenntnisse in der Partnersprache (B2) vorweisen oder zweisprachig sein. Das 12. partnersprachliche Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentyp kann nur in einer Orientierungsschule des Kantons Freiburg absolviert werden.

Die Sprachkenntnisse sind eine wesentlichen Gelingensbedingung, um ein 12. partnersprachliches Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentyp zu absolvieren, da während diesem Schuljahr der Schüler oder die Schülerin wie seine Kameraden und Kameradinnen beurteilt wird. Er oder sie muss also in der Lage sein, dem Unterricht im anspruchsvolleren Klassentyp in der Partnersprache zu folgen. Schülerinnen und Schüler des 12. partnersprachlichen Schuljahrs im anspruchsvolleren Klassentyp erhalten ein offizielles Schulzeugnis.

2.3 3 Varianten

Für das 12. partnersprachliche Schuljahr sind 3 Varianten möglich. Diese sind für das ordentliche 12. partnersprachliche Schuljahr und für das 12. partnersprachliche Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentyp gleich.

Die Möglichkeit für eine der 3 Varianten zugelassen zu werden, hängt von den Aufnahmekapazitäten der jeweiligen Schulen ab.

Kosten

Wird der Austausch von der Koordinatorin des Schüleraustauschs genehmigt, übernehmen die betreffenden Kantone die Schulkosten. Analog zum obligatorischen Unterricht gehen weitere Auslagen, wie zum Beispiel Kleinmaterial oder die Mittagsverpflegung im Rahmen des Hauswirtschaftsunterrichts zu Lasten der Eltern. Diese zusätzlichen Kosten werden direkt von der Schule in Rechnung gestellt.

Je nach Wahl der Variante für die Unterkunft, fallen weitere Kosten für die Eltern an.

2.3.1 Tägliche Heimkehr (Variante 1)

Der Schüler oder die Schülerin besucht eine Schule in der anderen Sprachgemeinschaft und kehrt jeden Abend nach Hause zurück. Diese Variante ist möglich, insofern es die Verkehrsmittel erlauben. Die Organisation eines solchen Austausches ist einfach, hingegen ist der Kontakt mit der Partnersprache und die Begegnung mit der anderen Sprachkultur weniger intensiv.

Der grosse Vorteil dieser Variante besteht darin, dass die Eltern keine Pensionsfamilie finden müssen. Hingegen ist es Sache der Eltern, die Mittagsverpflegung zu organisieren und die Kosten dafür zu tragen. Ebenfalls zu Lasten der Eltern gehen die Transportkosten vom Wohnort der Eltern bis zur entsprechenden Orientierungsschule.

2.3.2 Gegenseitiger Austausch (Variante 2)

Bei einem gegenseitigen Austausch lebt der Schüler oder die Schülerin unter der Woche bei einer Partnerfamilie der anderen Sprachgemeinschaft. Im Gegenzug wird die Schüler oder die Schülerin der Partnerfamilie bei sich aufgenommen. Beide Schüler oder Schülerinnen kehren im Prinzip am Wochenende und während den Schulferien nach Hause zurück.

Der Kontakt zwischen beiden Familien wird durch die Koordinatorin für Schüleraustausch organisiert.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass diese Möglichkeit eine gute Verständigung beider Familien voraussetzt. Ein Wechsel der Pensionsfamilie nach einer kurzen Probezeit wird aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein.

Sobald der Schüler oder die Schülerin bei der Pensionsfamilie platziert ist, muss er oder sie sich bei der Einwohnerkontrolle der Pensionsfamilie melden, um den Wochenaufenthalt anzumelden. In der Regel genügt es, eine Kopie der Wohnsitzbescheinigung, erhältlich bei der Einwohnerkontrolle des Elternwohnsitzes, vorzuweisen. Bitte am Ende des Austausches nicht zu vergessen, den Schüler oder die Schülerin wieder abzumelden.

Diese Variante ist interessant, da keine zusätzlichen Verpflegungs- oder Beherbergungskosten für beide Familien entstehen. Die einzigen Kosten, die von beiden Familien getragen werden müssen, sind die Transportkosten vom Eltern-Wohnort bis zum Pensionselementer-Wohnort. Das Sprachbad und das Kennenlernen der kulturellen Aspekte sind bei dieser Variante intensiv. Zusätzlich kann ein solcher Austausch das Familienleben bereichern.

2.3.3 Bei Pensionsealtern wohnen (Variante 3)

Der Schüler oder die Schülerin lebt in einer Gastfamilie. Er oder sie kehrt im Prinzip an jedem Wochenende und während den Schulferien nach Hause zurück.

Diese Variante ist sehr gefragt, aber leider ist das Platzangebot beschränkt. Es ist Sache der Eltern, eine Pensionsfamilie zu finden, was in der Tat oft eine wahre Herausforderung ist. Ihr Sohn oder Ihre Tochter wird während des ganzen Schuljahres in dieser Familie leben. Bei der Suche nach einer geeigneten Gastfamilie ist es nützlich bei Verwandten, Bekannten, Nachbarn, Sportvereinen, Verbänden, in den Sie Mitglied sind, nachzufragen. Die Koordinatorin kann den Eltern bei der Suche nach einer Pensionsfamilie behilflich sein. Er verfügt über eine beschränkte Anzahl an Adressen von Pensionsfamilien. Bei Streitfällen oder Problemen zwischen dem Schüler oder der Schülerin und der Pensionsfamilie ist die Koordinatorin behilflich, um Lösungen zu finden.

Sobald der Schüler oder die Schülerin bei der Pensionsfamilie platziert ist, muss er oder sie sich bei der Einwohnerkontrolle der Pensionsfamilie melden, um dem Wochenaufenthalt bei der Pensionsfamilie anzumelden. In der Regel genügt es, eine Kopie der Wohnsitzbescheinigung, erhältlich bei der Einwohnerkontrolle des Elternwohnsitzes, vorzuweisen. Bitte am Ende des Austausches nicht zu vergessen, den Schüler oder die Schülerin wieder abzumelden.

Nebst den Transportkosten vom Eltern-Wohnort bis zum Pensionsealtern-Wohnort müssen die Eltern für Kost und Logis bei den Pensionsealtern aufkommen. Ein Pauschalpreis von CHF 6'500.- pro Jahr ist empfohlen. Der Betrag muss aber von den Familien vereinbart werden.

3 Anmeldeverfahren

3.1 Zulassungsbedingungen

Die Tatsache, dass die Zulassungsbedingungen erfüllt sind, ist kein Anrecht auf ein 12. partnersprachliche Schuljahr, da die Aufnahmekapazitäten der Schulen und Unterkunftsmöglichkeiten beschränkt sind.

3.1.1 12. partnersprachliches Schuljahr

Um ein 12. partnersprachliches Schuljahr absolvieren zu können, muss der Schüler oder die Schülerin die obligatorische Schulzeit beendet und das letzte Schuljahr mit genügenden Leistungen bestanden haben. Ebenfalls muss das erreichte Niveau in der Partnersprache am Ende der obligatorischen Schulzeit genügend sein.

Zudem muss der Schüler oder die Schülerin gute Fähigkeiten in folgenden Bereichen aufweisen:

- > Motivation
- > Fleiss und Aufmerksamkeit
- > Kontaktfähigkeit
- > Verhalten im Schulbereich

Die jetzige Schule des Schülers oder der Schülerin bestimmt, ob er oder sie die oben erwähnten Kriterien erfüllt. Die Schulleitung wird anhand der folgenden Kriterien einen Entscheid fällen:

- > Stellungnahme der Lehrpersonen
- > Schulische Leistungen des Schülers oder der Schülerin
- > Verhalten des Schülers oder der Schülerin
- > Engagement und Fähigkeit des Schülers oder der Schülerin seine oder ihre Ausbildung in die Hand zu nehmen.

Falls der Schüler oder die Schülerin die Absicht hat, ein 12. partnersprachliches Schuljahr zu machen, muss die jetzige Schulleitung bestätigen, dass er oder sie alle Kriterien erfüllt.

3.1.2 12. partnersprachliches Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentyp

Wie für das ordentliche 12. partnersprachliche Schuljahr muss der Schüler oder die Schülerin die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben.

Der Schüler oder die Schülerin muss gute Kenntnisse (Niveau B2) in der Partnersprache haben oder zweisprachig sein. Die Lehrperson der Partnersprache (L2 – Französisch für die Deutschsprachige, Deutsch für die Französischsprachige) evaluiert die Kenntnisse und Kompetenzen des Schülers oder der Schülerin.

Zudem muss der Schüler oder die Schülerin gute Fähigkeiten in folgenden Bereichen aufweisen:

- > Motivation;
- > Fleiss und Aufmerksamkeit;
- > Kontaktfähigkeit;
- > Verhalten im Schulbereich.

Die jetzige Schule des Schülers oder der Schülerin bestimmt, ob er oder sie die oben erwähnten Kriterien erfüllt. Die Schulleitung wird anhand der folgenden Kriterien einen Entscheid fällen:

- > Stellungnahme der Lehrpersonen;
- > Schulische Leistungen des Schülers oder der Schülerin;
- > Verhalten des Schülers oder der Schülerin;
- > Engagement und Fähigkeit des Schülers oder der Schülerin seine oder ihre Ausbildung in die Hand zu nehmen.

Falls der Schüler oder die Schülerin die Absicht hat, ein 12. partnersprachliches Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentyp zu machen, muss die jetzige Schulleitung bestätigen, dass er oder sie alle Kriterien erfüllt.

Zusätzlich müssen die gleichen Zulassungsbedingungen erfüllt sein, welche für eine Wiederholung der 11^H gemäss den Bestimmungen über die Durchlässigkeit innerhalb der OS für den Wechsel in einen leistungsstärkeren Klassentyp gelten, das heisst folgende schulischen Leistungen werden im ersten Semesterzeugnis des laufenden Schuljahres gefordert:

- > 53 Punkte in den Promotionsfächern
- > Keine ungenügende Promotionsnote

Diese Bedingungen müssen auch am Ende des 2. Semesters erfüllt bleiben, sonst kann der Schüler oder die Schülerin nicht zu einem 12. partnersprachlichen Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentyp zugelassen werden.

Die jetzige Schule des Schülers oder der Schülerin bestätigt, dass alle Kriterien und alle genannten Bedingungen erfüllt sind. Dieser Entscheid muss positiv sein, damit die Koordinatorin die Anmeldung in Betracht zieht.

3.2 Anmeldung

Die Schüler und Schülerinnen, welche die aufgeführten Bedingungen laut Punkt 3.1. erfüllen, können sich für ein 12. partnersprachliches Schuljahr anmelden. Dazu füllen sie das betreffende Anmeldeformular aus, entweder über die Homepage:

www.fr.ch/de/eksd

oder über die Berufsberatung.

Ein Teil des Anmeldeformulars muss von der Klassenlehrperson und von der Schulleitung ausgefüllt werden. Das ausgefüllte Formular mit Beilagen ist an die auf der letzten Seite des Anmeldeformulars angegebene Adresse zu richten.

Die Anmeldefrist ist der **20. Februar** für das folgende Schuljahr.

Da die Plätze begrenzt sind, wird empfohlen, schon während der Anmeldeprozedur nach anderen möglichen Lösungen zu suchen.

Nur die Anmeldungen, welche die allgemeinen Bedingungen erfüllen, werden in Betracht gezogen.

Die Anzahl der Gastfamilien und der Plätze in den Schulen sind beschränkt. Die Einschreibungen werden nach Eingangsdatum bearbeitet.

4 Kontakt

Koordinatorin für Sprachaustausche des Kantons Freiburg

Aude Allemann
Route André-Piller 21
1762 Givisiez

T. +41 26 305 73 66

aude.allemann@fr.ch

www.fr.ch/de/eksd

Diese Broschüre kann auf der Homepage
www.fr.ch/de/eksd/bildung-und-schulen/4-15-jahre/12-partnersprachliches-schuljahr
abgeladen werden.